

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009**

B e k a n n t m a c h u n g

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) bis zum

23.07.2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig in 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7, Kreishaus, Zimmer 109, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Auf die §§ 23 bis 25 BWahlG weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und an dem Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWahlG sowie die §§ 32 bis 37 BWO. Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien gem. § 18 Abs. 1 BWahlG und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWahlG), können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

bis zum 29.06.2009

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 6518 Wiesbaden, Deutschland/Germany zu richten. Sie muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die schriftliche Satzung der Partei.
- Das schriftliche Programm der Partei.
- Der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am 17.07.2009. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am 17.07.2009 fest. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderung an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWahlG wählbar ist,
- in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- seine Zustimmung dazu gem. § 20 Abs. 1 BWahlG schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss Folgendes enthalten:

- Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 BWO zu verfahren.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber zustimmt, für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat und eine eidesstattliche Versicherung des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWahlG entsprechend.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist nach dem Muster der Anlage 17 BWO.
- Die eidesstattliche Versicherung gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 BWahlG nach dem Muster der Anlage 18 BWO.

- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss nach dem Muster der Anlage 14 BWO.

3.3 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Wahlkreis Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWahlG (Auslanddeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift für **alle** Kreiswahlvorschläge ungültig.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert, eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist bei deren Einreichung nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei dessen Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist erst zulässig, nachdem der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung des Bewerbers im Sinne des § 21 BWahlG ist von der Partei zu bestätigen.

Den Parteien wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen, für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Vorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften einzureichen, gilt gem. § 20 Abs. 2 BWahlG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung ist seit der letzten Bundestagswahl für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig unverändert geblieben. Sie ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz. Der Wahlkreis umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg und den Kreis Schleswig-Flensburg.

5. Allgemeines

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig, 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7, Tel. 04621/87261, Fax: 04621/87373, E-Mail soenke.wollesen@schleswig-flensburg.de, gerichtet werden.

Schleswig, den 12.01.2009

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 1

Flensburg-Schleswig

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat